

Satzung Villa Kunterbunt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eltern-Kind-Initiative VILLA KUNTERBUNT e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erarbeitung und Fortschreibung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familien-ergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b) Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus eigenen Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für Arbeiten erhalten, die vereinsfremd sind.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft , Mitgliedsbeträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Elternversammlung der Gruppe, in die das Kind des/der zukünftigen Mitglieds/Mitglieder aufgenommen werden soll. Soll ein neues Mitglied aufgenommen werden, das kein Kind in einer Gruppe betreuen lassen will, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahlung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und einer möglichen Geschwisterermäßigung. Es wird angestrebt, Eltern von Geschwisterkindern einen ermäßigten Beitrag zu gewähren, soweit eine rechnerisch im Etat möglich ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit Auflösung des Vereins
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Kündigung

2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Die Kündigung eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung

Die Elternversammlung

Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher

Vollmacht vertreten ist.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

5. Auf Verlangen von mindestens 40 % der Mitglieder, das schriftlich mit Unterschriften der verlangenden Mitglieder dem Vorstand vorzulegen ist, ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die wie eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf 2 Wochen verkürzt, die übrigen Formalvorschriften zur Ladung, Beschlussfähigkeit, etc., bleiben unberührt.

§ 8 Die Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in die Betreuung des Vereins aufgenommen wurden.

2. In der Elternversammlung werden die Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Eltern-Kind-Initiative erarbeitet und festgelegt. Die Elternversammlung entscheidet auch durch Beschluss über die organisatorischen Abläufe im täglichen Leben des Vereins, soweit die Entscheidungskompetenz nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Die Elternversammlung entscheidet insbesondere über die Auswahl von einzustellendem Betreuungspersonal, über Öffnungszeiten und Sachinvestitionen im durch die Geschäftsordnung bestimmten Rahmen.

3. In der Elternversammlung verfügt jeder anwesende Elternteil über eine Stimme. Betreuungspersonen, deren Teilnahme an der Elternversammlung in beratender Funktion erwünscht ist, sind nicht stimmberechtigt.

4. Die Elternversammlung ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Eltern stets beschlussfähig.

5. Auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder, der dem Vorstand schriftlich und von allen Antragsstellern unterzeichnet vorzulegen ist, ist ein Beschluss der Elternversammlung bis zur Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über diesen Punkt zu suspendieren. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer abgekürzten Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach den Abstimmungsregeln der Mitgliederversammlung über den streitigen Punkt neu entscheidet. Die Formalvorschriften zur Ladung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit etc., der Mitgliederversammlung gelten auch für diese außerordentliche Versammlung. Auch außerhalb dieses besonderen

Einberufungsverfahrens ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit berechtigt, Beschlüsse der Elternversammlung aufzuheben oder abzuändern.

6. Im übrigen ist der Vorstand an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Vorstands eingeschränkt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

5. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen oder durch Vollmacht gemäß §7 Nr. 3 vertretenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Geschäftsordnung

Die näheren Bestimmungen zur Größe der Gruppe, Gruppenstruktur, Aufrückverfahren, Neuaufnahme von Kindern, Jobs der Eltern, Elternabende etc. bleiben einer von der Elternversammlung entschiedenen Geschäftsordnung vorbehalten.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Vorlage beim Registergericht in Kraft. Die frühere Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.